

rechte der Langobarden sind also die Dinge, die dann im folgenden aufgezählt werden: Zölle, die Münzen von Pavia und Mailand, die Abgaben der Goldwäscher, der Fischer von Pavia, der *corarii*, der Schiffer und Seifensieder von Pavia und schließlich die Vormundschaft für reiche Frauen. Man darf dieser Aufzählung finanziell nutzbarer Rechte nicht entnehmen, daß ausschließlich solche zu den Regalien zählten; wir haben es hier lediglich mit den Einnahmen des „magister camerae“ Pavias zu tun. Die „iura regalia“ insgesamt aber erscheinen auf das ganze Volk der Langobarden hingeordnet; von ihnen sind offensichtlich *amor, utilitas et honor regni*, die gesamte Rechtsstellung des Reiches betroffen¹³⁰). Die Regalien charakterisierten in erster Linie das „transpersonale“ Element des langobardischen Königreiches, dessen dingliches Substrat. Wenn, wie in jüngster Zeit entschieden betont wurde, die „Instituta regalia“ nicht vom königlichen Hofe in Auftrag gegeben wurden, nicht einmal für diesen bestimmt waren, besäße man in ihnen ein Zeugnis dafür, daß das Regaliendenken des 11. Jahrhunderts eben gerade nicht vom deutschen Königtum und seinen deutschen Helfern, vor allem dem Episkopat, seinen Ausgang nahm, sondern von Italienern getragen wurden¹³¹).

Um eine verwandte Problematik kreiste ein berühmtes Kapitel Wipos. In seinen „Gesta Chuonradi“¹³²) beschrieb dieser das Verfahren gegen

¹³⁰) Zu „amor“: K r a u s e, in: ZRG Germ. 82, S. 47 ff.; zu „honor“: Dietrich Schäfer, Honor, citra, cis im mittelalterlichen Latein, SB Berlin 1921 S. 372 ff.; R a s s o w, Honor imperii S. 60 ff.; H o f f m a n n, in: DA 20, S. 396 ff.; Gunther Wolf, Der „honor imperii“ als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter (Miscellanea Mediaevalia 6, 1969) S. 189—207; ferner Hans-Georg K r a u s e, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, Studi Gregoriani 7 (1960) bes. S. 88 ff.; dagegen Wolfgang Stürner, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, ZRG Kan. 54 (1968) S. 1—56, hier S. 8 ff.; vgl. jedoch Herbert Grundmann, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, DA 25 (1969) S. 234—236.

¹³¹) Die Annahme, die „Instituta regalia“ seien für amtliche Zwecke, vielleicht zur Information Konrads II. in den ersten Jahren seiner Regierung, angelegt worden (so Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann 1, 2 S. 325), war bislang die herrschende; ihr widersprach Brühl, Fodrum 1 S. 441 mit Anm. 454. — Über den italienischen Episkopat: Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe (1913).

¹³²) Wipo, Gesta Chuonradi c. 7 (ed. Harry Brélla, MGH SS rer. Germ. [61], 1915, S. 30); dazu Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, 1956) S. 185—224, dort S. 186 Anm. 4 und 5 die Hinweise auf die älteren Interpretationen der Stelle.